

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Mehrkosten und Ertragsausfall in landwirtschaftlichen Betrieben

Inhalt:

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Gegenstand der Versicherung
- § 3 Versicherungssumme
- § 4 Umfang der Entschädigung
- § 5 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 6 Sachverständigenverfahren
- § 7 Buchführungspflicht

§ 1 Vertragsgrundlage

Für die Versicherung von Mehrkosten und Ertragsausfall in landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008) soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Deckung

Wird der landwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, der nach den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008) dem Grund nach entschädigungspflichtig ist, leistet der Versicherer für die dadurch in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstehenden Mehrkosten (siehe Nr. 2) und, soweit vereinbart, für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden (siehe Nr. 3).

2. Mehrkosten

- a) Mehrkosten sind alle Kosten, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Sachschaden nach Nr. 1 von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes aufgewendet werden müssen.
- b) Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für die
 - aa) Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen
 - bb) Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen
 - cc) zur Erhaltung des Kundenstammes erforderlichen Maßnahmen

3. Ertragsausfallschaden

Der Ertragsausfallschaden entspricht dem entgangenen Deckungsbeitrag. Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen Erlös und produktionsabhängigen Kosten.

4. Ausschlüsse

- a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Mehrkosten oder der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse,

bb) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen,
cc) den Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden müssen.

b) Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für Aufwendungen,

aa) die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen,

bb) soweit sie aus anderen Positionen oder Versicherungen ersetzt wurden.

5. Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für die Mehrkosten und, soweit vereinbart, den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

6. Daten und Programme

Mehrkosten und Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach Nr. 1 am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Mehrkosten und Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§ 3 Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert der Ertragsausfallversicherung wird gebildet aus dem Deckungsbeitrag (Differenz zwischen Erlös und produktionsabhängigen Kosten), den der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

2. Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist.

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll oder bei der Mehrkostenversicherung den erwarteten Kosten entsprechen soll, die zur Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes im Versicherungsfall aufgewendet werden müssen.

§ 4 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für entstandene Mehrkosten (siehe § 2 Nr. 2) und, soweit vereinbart, für den versicherten Ertragsausfallschaden bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung (Erst-Risiko-Versicherung).
- b) Bei der Feststellung der Mehrkosten und des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- c) Für Mehrkosten, die aus erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des Kundenstammes gemäß § 2 Nr. 2 a) cc) resultieren, leistet der Versicherer Entschädigung höchstens bis zu 5 % der Versicherungssumme je Versicherungsfall. Darüber hinausgehende Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit der Versicherer diesem vorher zugestimmt hat.

§ 5 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.
- b) Der Zinssatz beträgt 4 %.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen
- b) Ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 6 Sachverständigenverfahren

1. Mehrkosten

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen zusätzlich eine Aufstellung aller zeitabhängigen Mehrkosten enthalten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.

Alle Arten von Mehrkosten sind gesondert auszuweisen; die Mehrkosten für erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung des Kundenstammes sind zu kennzeichnen.

2. Ertragsausfallschaden

Soweit Ertragsausfallschäden mitversichert sind, müssen die Feststellungen der Sachverständigen zusätzlich enthalten:

- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
- b) Eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten,
- c) Eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben,
- d) Ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

§ 7 Buchführungspflicht

1. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1. genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AFB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.